



Bearbeiter: Ing. Florian Handl
Tel.: 03338/226214
Fax: 03338/2262-4
E-Mail: gde@grafendorf.at

Grafendorf bei Hartberg, am 23.10.2025

Zahl: B-2025-1042-00073-2

Gegenstand: **Mario Hallegger, Obersafen 41, 8232 Grafendorf bei Hartberg**
Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle und die dadurch entstehenden Geländeveränderungen sowie die Nutzungsänderung von einem Alpakastall zu einem Schafstall sowie die Errichtung einer PV-Anlage mit 272 Paneelen zu je 410 W = 111,52 kWp. Herstellen von befestigten Flächen und einer Oberflächenwasserentsorgung. Weiters wird eine überdachte Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte errichtet. Und eine meldepflichtige Einfriedung mit einer gesamten Länge von 126,85 m

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **29.09.2025** hat **Mario Hallegger, 8232 Grafendorf bei Hartberg**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle und die dadurch entstehenden Geländeveränderungen sowie die Nutzungsänderung von einem Alpakastall zu einem Schafstall sowie die Errichtung einer PV-Anlage mit 272 Paneelen zu je 410 W = 111,52 kWp. Herstellen von befestigten Flächen und einer Oberflächenwasserentsorgung. Weiters wird eine überdachte Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte errichtet. Und eine meldepflichtige Einfriedung mit einer gesamten Länge von 126,85 m** auf dem Grundstück Nr.: GST 243/3 aus EZ 64134/00034 in KG Obersafen, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Freitag, den 14.11.2025, um ca. 10:15 Uhr

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle** (Grundstück Nr. 243/3, KG Obersafen) angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Peter Domweber, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1

BauG (subjektiv-öffentliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Grafendorf bei Hartberg zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:

Bauwerber: Mario Hallegger, 8232 Grafendorf bei Hartberg
Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Mario Hallegger, 8232 Grafendorf bei Hartberg
Verfasser der Projektunterlagen: Winkler Bau GmbH, 8252 Mönichwald

Sonstige: Feistritzwerke-STEWEAG-GmbH, 8200 Gleisdorf
A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, 1020 Wien
Sachverständige: Josef Pichler, 8232 Grafendorf bei Hartberg
Verhandlungsleiter: Ing. Peter Domweber, 8232 Grafendorf bei Hartberg

Der Bürgermeister

Ing. Peter Domweber

	Unterzeichner	Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-23T15:52:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1705199275
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	